



Satzung

des Fördervereins der Bruno-H.-Bürgel-Schule in
Berlin-Lichtenrade e.V.

Der Förderverein im Internet: www.bruno-h-buergel.de

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organe

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule in Berlin-Lichtenrade e.V.“, nachstehend „FV der BHB-Sch. e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Bruno-H.-Bürgel-Schule. Hierzu gehören u. a. die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften sowie die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- 1.1. Natürliche Personen, auch beschränkt geschäftsfähige
- 1.2. Juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Personen, die sich um den Verein oder die Aufgabenstellung des „FV der BHB-Sch. e.V.“ besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann mit 4-Wochenfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende gekündigt werden. Beim Tod natürlicher Personen oder bei der Betriebsauflösung oder Konkureröffnung juristischer Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tage des Ereignisses. Der Vorstand ist unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Aus wichtigem Grunde kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Mitglied die Belange des „FV der BHB-Sch. e.V.“ gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Angabe von Gründen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch in schriftlicher Form an den Vorstand zulässig. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 5 Mittelbeschaffung, Ansammlung und Verwendung seines Zweckvermögens

Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen sowie durch Zuwendungen besonders interessierter Stellen, Unternehmen oder Personen.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zu bilden.

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag.

Die Mittel sind zweckgebunden für Aufgaben der BHB-Schule. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind der Vorstand, die Mitglieder des Vereins und Gäste berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Hierbei ist die vorgesehene Tagesordnung zur Kenntnis zu geben. Sofern der Förderverein eine Schulzeitung als sein offizielles Organ herausgibt, kann die Einberufung zur Hauptversammlung auch dort unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Eine gesonderte schriftliche Einladung der Mitglieder entfällt dann.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter nach Bedarf einberufen; ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn entweder der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt. In allen Fällen sind die Gründe anzugeben und auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Sollte diese Person auch verhindert sein, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

Gewählt wird in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- 8.1. die Wahl des Vorstandes
- 8.2. die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
- 8.3. die Wahl zweier Kassenprüfer
- 8.4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des "FV der BHB-Sch. e.V."

§ 7 Zusammensetzung, Aufgaben und Amtszeit des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem 1. und 2. Schriftführer.

Der FV der BHB- Schule wird vom Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger zu wählen ist.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss nicht schriftlich erfolgen. In der Regel gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen, die im Bedarfsfall jedoch unterschritten werden kann. Auf Antrag des Schatzmeisters muss eine Sitzung des Vorstandes stattfinden. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

Der Schatzmeister ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten und Depots.

5.3. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss nach vorheriger Beratung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister gefordert werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Beirat

Der Beirat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Mittelverwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beirat setzt sich aus je zwei Vertretern der Elternschaft und der Lehrerschaft zusammen. Die Vertreter der Elternschaft werden von der GEV entsandt, die Vertreter der Lehrerschaft von der Gesamtkonferenz.

§ 9 Spendenbescheinigungen

Vorbehaltlich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften kann der „FV der BHB-Sch. e.V.“ Spenden gegen Spendenbescheinigungen annehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Bruno-H.-Bürgel-Schule in Berlin-Lichtenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 18.03.2002

Anja Betzold-Illinger (1. Vorsitzende) Telefon: (030) 32 59 48 89	Rene Hartmann (2. Vorsitzender)	info@forderverein-bhb.de www.bruno-h-buergel.de
Berliner Bank	IBAN: DE69 1007 0848 0413 9937 00	BIC: DEUTDEDB110